

Bebauungsplan Nr. 298 "Dieringhausen - Goethestraße" (beschleunigtes Verfahren) Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
29.03.2017	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bebauungsplan Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:
 - Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird gutachterlich ermittelt.
 - Es wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 298 „Dieringhausen – Goethestraße“ wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
3. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 21.09.2016 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ gefasst.

Durch den Bebauungsplan Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ wird ein Teilbereich des Durchführungsplans Nr. W1 „Neudieringhausen“ ersetzt. Dieser stammt aus dem Jahr 1955 und sieht für das Plangebiet ebenfalls eine Wohnbebauung vor. In der Vergangenheit hat der Eigentümer die Fläche selbst genutzt und war an einer Bebauung nicht interessiert.

Dies hat sich nun geändert. Der Durchführungsplan Nr. W1 „Neudieringhausen“, der den damaligen städtebaulichen Vorstellungen und Standards entspricht, ist heute in dieser Form nicht mehr umsetzbar. Die zentral in einem Dieringhausener Wohngebiet liegende Fläche ist jedoch ideal für eine innerörtliche Nachverdichtung geeignet.

Durch einen Erschließungsträger soll die Anbindung des Gebiets an das vorhandene Straßennetz in Form einer Ringstraße hergestellt werden, die als Einbahnstraße geplant ist. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet entwickelt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der umliegenden Bebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 298 „Dieringhausen - Goethestraße“ wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert. Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach Definition des § 13a BauGB mit weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche handelt, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Anlage/n:

Übersichtsplan